

## Stellungnahme(n) (Stand: 17.06.2019)

Sie betrachten: Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße (03/033)  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 15.05.2019 - 17.06.2019

Behörde:	<b>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND</b>
Frist:	17.06.2019
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Michael Süßer, am: 15.06.2019 , Aktenzeichen: D-177/18</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Namen und mit Vollmacht des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband NRW nehme ich zu o.g. Planvorhaben wie folgt Stellung.</p> <p>Licht zählt zu den Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der jährliche Zuwachs der Lichtverschmutzung beträgt in Deutschland schätzungsweise sechs Prozent. Das nächtliche Stadt- und Landschaftsbild wird durch künstliche Beleuchtung stark verändert. Ein großer Teil dieser Lichtverschmutzung stammt von schlecht konstruierten oder ineffektiven Lichtquellen. Neben der unnötigen Energieverschwendung hat die Lichtverschmutzung negative Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt.</p> <p>Der Biorhythmus des Menschen wird durch nächtliches Licht gestört, was gesundheitliche Auswirkungen zur Folge haben kann. Vögel werden durch künstliches Licht in ihrer Orientierung gestört, Insekten werden von Lichtquellen angezogen, auch Fische reagieren stark auf nächtliche Lichtquellen. Hinzu kommt die Aufhellung des Nachthimmels.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind daher Lichtimmissionen durch die künftige Bebauung zu untersuchen, die Auswirkung auf die Umgebung sowie Natur und Umwelt zu bewerten sowie Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Lichtverschmutzung festzusetzen.</p> <p>Aus Sicht des BUND sind dabei unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Beleuchtung von Außenflächen und Fassaden ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen,</li><li>- eine vertikale Lichtabstrahlung nach oben ist durch geeignete Abschirmung zu verhindern,</li><li>- eine direkte Beleuchtung der Wasserflächen ist durch geeignete Abschirmungen zu verhindern,</li><li>- Lichtimmissionen durch die Parkdeck-Beleuchtung sind durch konstruktive Sichtschutzmaßnahmen zu minimieren,</li><li>- zum Schutz von Insektenpopulationen ist die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel festzusetzen,</li><li>- die Helligkeit von Lichtwerbeanlagen ist zu begrenzen,</li><li>- die Betriebszeiten sämtlicher nach außen abstrahlender Beleuchtung ist dem tatsächlichen Bedarf anzupassen,</li><li>- Lichtimmissionen während der Bauzeit (Baustellenbeleuchtung) sind gleichermaßen zu begrenzen.</li></ul> <p>Weitere Informationen: Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 11.12.2014</p> <p>LANUV-Info 42 "Künstliche Außenbeleuchtung – Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Michael Süßer</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-